



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Erwin Huber, Karl Freller, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Walter Nussel, Tobias Reiß, Eberhard Rotter, Dr. Harald Schwartz CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft

(Drs. 17/2137)

hier: Bestandsschutz für bestehende Konzentrationsflächennutzungspläne

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. b wird dem Art. 82 BayBO folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung,

 1. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Abs. 1 beschriebenen Art vor dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) ... eine Darstellung für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist,
 2. soweit und sobald die Gemeinde der Fortgeltung der Darstellung nicht bis (...Tag sechs Monate nach Inkrafttreten) in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss widerspricht und
 3. soweit und sobald auch eine betroffene Nachbargemeinde der Fortgeltung der Darstellung nicht (...Tag sechs Monate nach Inkrafttreten) in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss widerspricht; als betroffen gilt dabei eine Nachbargemeinde, deren Wohngebäude in Gebieten im Sinn des Abs. 1 in einem geringeren Abstand als dem 10-fachen der Höhe der Windkraftanlagen, sofern der Flächennutzungsplan jedoch keine Regelung enthält, maximal in einem Abstand von 2 000 m, stehen.“
2. In Buchst. c werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

Begründung:

Zu Art. 82 Abs. 4 BayBO

Nr. 1: Bestandsschutz für Konzentrationsflächennutzungspläne

Nr. 2: Etwaiges Widerspruchsrecht der Beleggemeinde

Nr. 3: Etwaiges Widerspruchsrecht der Nachbargemeinde

Die Aufnahme einer Bestandsschutzregelung für bestehende Konzentrationsflächennutzungspläne in den Gesetzentwurf trägt folgenden Punkten Rechnung. Zum einen wurden die Konzentrationsflächennutzungspläne im Vorfeld mit hohem Verwaltungs- und Kostenaufwand erstellt. Ihnen liegt eine oftmals äußerst aufwändige Überzeugungsarbeit und Konsensfindung vor Ort mit intensiver Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zugrunde, die von den kommunalen Mandatsträgern in gutem Glauben auf die energiepolitischen Ziele der Staatsregierung getätigt wurden. Zum anderen verhindert diese Ergänzung, dass Investoren, z.B. auch potenzielle Betreiber von Bürgerwindrädern, sich in ihrem Vertrauen auf die Konzentrationsflächendarstellung enttäuscht und in ihren Aufwendungen frustriert sehen.

Eine Regelung, die bestehende Konzentrationsflächennutzungspläne von der 10 H-Regelung in Art. 82 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO-E) ausnimmt und ihnen damit Bestandsschutz vermittelt, ist grundsätzlich rechtlich zulässig. Sie ist von der mit der Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Regelungskompetenz umfasst, da eine solche Bestandsschutzregelung „Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen“ (Satz 2) zum Gegenstand hat. Dies gilt auch für die Überlegung, dass der Bestandsschutz von der Äußerung bzw. Entscheidung der Beleg- sowie ggf. der Nachbargemeinde abhängig gemacht werden soll.

Im Hinblick auf die Betroffenheit einer Nachbargemeinde ist grundsätzlich eine im Flächennutzungsplan vorgesehene Höhe maßgeblich. Sollte hier keine entsprechende Anlagenhöhe enthalten sein, wird ein maximaler Abstand von 2.000 m festgelegt. Dieser Abstand ergibt sich aus der derzeitigen Standardhöhe von 200 m bei Windkraftanlagen, die auch Anlass für die 10 H-Regelung war.